

Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Lutherstadt Eisleben gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen finanzielle Zuwendungen für Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben, ihren Ortsteilen und Ortschaften.

Durch die Förderung wird beabsichtigt, die gemeinnützige, soziale Arbeit in der Lutherstadt Eisleben, ihren Ortsteilen und Ortschaften zu unterstützen.

Dabei kann ein finanzieller Zuschuss von maximal 150,00 EUR pro Antragstellung zur Förderung des Vereinslebens für Speisen und Getränke (alkoholische Getränke ausgeschlossen) sowie Kultur beantragt werden.

Die Anträge auf finanzielle Zuwendungen müssen nachhaltige Projekte beinhalten und im Sinne der Vereinsziele gemäß der Vereinssatzung der Nachhaltigkeit dienen.

Fördermittel werden nur im Rahmen der jährlich tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung und Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

2. Rechtsgrundlagen

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Lutherstadt Eisleben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Lutherstadt Eisleben entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- anerkannte freie Träger der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützige, soziale Arbeit leisten
- eingetragene Vereine oder Verbände, die gemeinnützige, soziale Arbeit leisten
- Selbsthilfegruppen oder andere Gruppen (Initiativen bürgerschaftlichen Engagements), die soziale Arbeit im Wirkungskreis der Lutherstadt Eisleben, ihrer Ortsteile und Ortschaften oder für die Lutherstadt Eisleben, ihre Ortsteile und Ortschaften leisten und die eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung vorweisen.

Soweit die Gemeinnützigkeit nicht vorgewiesen wird (z. B. bei nicht eingetragenen Vereinen oder Verbänden bzw. Selbsthilfegruppen, Genossenschaften etc.) und Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie gestellt werden, ist ein Nachweis über die Erklärung der Gemeinnützigkeit und eine nachvollziehbare Begründung der zu fördernden Maßnahme (Projekt) gesondert zu erbringen im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung.

3.2 Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Vereine und Verbände, bei denen gewerbliche oder private Interessen im weitesten Sinne vorherrschen. Das Gleiche gilt bei extremistischen und verfassungsfeindlichen Hintergründen.
- Parteien sowie politische Vereinigungen
- Einrichtungen, deren Träger die Gemeinde selbst ist

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Zuwendungen werden nur dann bewilligt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- schriftliche Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn;
- der Zuwendungsempfänger den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck der finanziellen Zuwendung nachweist (Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung, Haushalts- oder Wirtschaftsplan);
- der Zuwendungsempfänger die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme leistet und die Gesamtfinanzierung gesichert ist;
- der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wird;
- der Antragsteller einen seiner Finanzkraft angemessenen Eigenanteil erbringt (die Zuwendungshöhe der Förderung durch die Lutherstadt Eisleben sollte 50% der Gesamtausgaben nicht überschreiten);
- die Satzung bzw. der Nachweis über den Status der Gemeinnützigkeit vorgewiesen werden und ein Finanzierungsplan mit Beschreibung der Maßnahme (institutionelle Ausstattung, Projektmittel, Fremdfinanzierung, Eigenmittel) vorgelegt wird.

4.2 Überweisungen von Zuschüssen auf Privatkonten sind unzulässig.

4.3 Die Lutherstadt Eisleben behält sich die Kontrolle über die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse vor.

4.4 Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung bei dem gesamten Verfahren der Fördermittelvergabe verpflichtet (Mitwirkungspflicht).

4.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, durch die Förderung die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Erstellung eines Verwendungsnachweises über die zweckgebundene und sparsame Verwendung der bewilligten Fördermittel;
- Der Verwendungsnachweis ist mit den folgenden Unterlagen einzureichen:
einem Sachbericht über das durchgeführte Projekt, dem zahlenmäßigen Nachweis der

Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigenmittel und der Mittel Dritter;

4.6 Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mittelverwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet (Auskunfts- und Nachweispflicht).

Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel oder zu Unrecht empfangene Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Die Anträge sind unter Verwendung des Vordruckes zu stellen. Der Vordruck wird bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur sowie auf der Internetseite der Lutherstadt Eisleben bereitgestellt.

5.2 Anträge sind bis spätestens zum **01.03.** für das laufende Haushaltsjahr zu stellen.

5.3 Dem Antrag ist neben der schriftlichen Vorlage der in 4.1. letzter Punkt genannten Voraussetzungen weiterhin beizufügen:

- bei Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege ein nach Einnahmen und Ausgaben gegliederter Haushalts- oder Wirtschaftsplan;
- für Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen und Initiativen ein nach Anlage gegliederter Finanzierungsplan / Kostenvoranschlag;

5.4 Über die Höhe der Bewilligung der Zuschüsse entscheidet in der Regel der Hauptausschuss nach Empfehlung und Vorberatung im Sozialausschuss.

6. Bescheide

Der bewilligte Zuwendungsbescheid ergeht schriftlich und enthält mindestens folgende Regelungen:

- Höhe der Zuwendung
- Zweckbestimmung
- Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung
- Rückforderungsvorbehalt
- Vorbehalt des Prüfrechts der Lutherstadt Eisleben durch das Rechnungsprüfungsamt

Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen (Bedingungen oder Auflagen) beiliegen.

Sollte eine Förderung und die damit verbundene Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie nicht möglich sein, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid mit Begründung.

7. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid, d. h. zweckentsprechend, zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist ohne Zustimmung der Lutherstadt Eisleben nicht möglich.

Im Falle der nicht zweckgemäßen Verwendung der Mittel bzw. des nicht ordnungsgemäßen Nachweises der Verwendung können die Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Auf die Förderung durch die Lutherstadt Eisleben ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei Presseveröffentlichungen oder in Drucksachen hinzuweisen.

Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil (Zuschuss) der Lutherstadt Eisleben. Demnach sind vorrangig zum Zuschuss eigene Finanzmittel, gleich welcher Art, einzusetzen. Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht wird, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenbestimmungen verletzt werden.

Der angegebene Förderzeitraum kann auf schriftlichen Antrag mit stichhaltiger Begründung verlängert werden. Sonstige Änderungen, die die Verwendung der Mittel oder den Verlauf der Maßnahme oder des Projektes wesentlich beeinflussen, sind der Lutherstadt Eisleben rechtzeitig und im Vorfeld anzuzeigen.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die veränderte Mittelverwendung in Ausübung eines sachgemäßen Ermessens zugelassen werden, soweit damit die Förderziele erreicht werden.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, ist dem Zuwendungsgeber ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) gem. vorgegebenen Muster sowie die Rechnungen, Quittungen bzw. Belege vorzulegen und damit die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel nachzuweisen.

8.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Förderungsbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- die finanziellen Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder nicht dem Verwendungszweck zugeführt wurden;
- Sie das Verfügungsrecht über geförderte Vorhaben verlieren;
- Sie den Status der Gemeinnützigkeit verlieren;
- der Verwendungsnachweis ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nicht oder nicht in der gewährten Höhe vorlagen bzw. der Verwendungsnachweis nicht termingerecht eingereicht oder nicht ordnungsgemäß geführt worden ist.

Weitergehende Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid bleiben hiervon unberührt.

8.3 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Unterlagen (z.B. Belege, Bescheide, Rechnungen etc.) 7 Jahre nach Erhalt des Zuwendungsbescheides aufzubewahren.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist jährlich mit 2% über dem Basiszinssatz vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger an zu verzinsen (gemäß § 247 Abs. 1 Satz 1 BGB).

9. Weitere Vorgehensweisen

Sollten nicht alle Mittel ausgeschüttet werden, berät der Sozialausschuss über die weitere Vorgehensweise bezüglich der noch nicht vergebenen Mitteln und die weitere Bearbeitung der Vergabe durch das Fachamt (Öffentlichkeitsarbeit/Kultur). Der Ausschuss kann auch eine erneute Ausschreibung empfehlen. Diese erfolgt dann mit Einreichungsfrist zum 31.08. des laufenden Jahres. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger, welche bereits Zuwendungen im laufenden Jahr erhalten haben, können erneut Mittel beantragen.

10. Schlussvorschriften

Eine Förderung begründet keinen Anspruch auf Zuwendungen in den Folgejahren.

Die Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Betätigungen im sozialen Bereich in der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2016 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 30.11.2021

gez. Carsten Staub
Bürgermeister
der Lutherstadt Eisleben